

17/SN-155/ME

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht ~~und kulturelle~~ **und kulturelle Angelegenheiten**
 für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
 Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
 sowie für Bundeserzieher
 1013 Wien, Wipplingerstraße 28
 Telefon 533 62 98 FAX 533 67 99

Bundesministerium für Unterricht
 und kulturelle Angelegenheiten
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, am 1997 -09- 25

zu ZA-Zl.:1997/318, Dkfm. Ska/Dr. Sw/Tro

**Stellungnahme des Zentralausschusses
 zu den Entwürfen zu Novellen des
 SchOG, SchUG, SchZG und der SchZV
 sowie der SchZVO für Akademien;
Begutachtungsverfahren**

zu Zl. 12.690/7-III/2/97 vom 3. Juli 1997

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47 -GE/19	PT
Datum: 30. SEP. 1997	
Verteilt 1.10.97 ✓	

I, SCHOG

J. Moser

I, § 52

Der Entwurf sieht vor, dass zur Sicherung des leichteren Zuganges der Lehr- und Fachschulabsolventen im Rahmen des schulischen Unterrichtes Vorbereitungsmodule, Fördermaßnahmen und Anrechnungsmodelle vorgesehen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen verursacht naturgemäß administrative und personelle Kosten. Die Annahme, dass ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz keine Mehrkosten verursachen werde, kann vom Zentralausschuß nicht nachvollzogen werden.

2, §§ 61, 62a, 63a, 75, 77, 80

Der Zentralausschuß spricht sich gegen eine generelle Streichung der Speziallehrgänge, Kurse und Lehrgänge an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aus. Eine ersatzlose Streichung stellt eine wesentliche Einschränkung im Aus- und Weiterbildungsbereich vor allem für Berufstätige mit geringem Einkommen dar. Weiters verschlechtert sich das Bildungsangebot für Bildungswillige, die im näheren Bereich ihres Wohnortes keine anderen Bildungsmöglichkeiten haben. Eine ersatzlose Streichung beträfe ganz außerordentlich das Bildungsangebot vieler Soziallehranstalten, deren Aus- und Weiterbildung im sozialpolitischen Interesse der Republik liegt. Besonders im Bereich der Behinderten- und Altenbetreuung besteht ein hoher Schulungsgrad von bereits berufstätigen Personen (Lehrgänge für Behindertenarbeit, Heimhilfen, Sterbebegleitung, etc.). Viele derzeit mit Voll- und Teilverträgen beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer (Behindertenpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrkrankenschwestern, etc.) können nur in diesem Bereich verwendet werden. Eine Befragung unserer Schulen bestätigte unsere Vermutung, dass an einzelnen Schulstandorten die Streichung der Speziallehrgänge katastrophale Folgen für die Lehrerbeschäftigung hätte. So würden allein an der HBLA für Mode und Bekleidungstechnik, 1160 Wien, 8 (acht) Kolleginnen, großteils Gewerbelehrerinnen, freigesetzt werden.

Die Teilrechtsfähigkeit der Schulen löst weder das Problem der Berufstätigen mit geringem Einkommen, dem Hauptklientel dieser Kurse, noch das der Unterbeschäftigung und Freisetzung von Lehrerinnen und Lehrern.

Der Zentralausschuß beantragt aus diesen Gründen ehestbaldigst die Aufnahme von Verhandlungen.

3, § 128c

Hinsichtlich der Teilrechtsfähigkeit sind zu viele administrative Hindernisse in der Textierung enthalten. So erscheint es unzweckmäßig, dass die teilrechtsfähige Schule jede Veranstaltung gem. § 128c (1), letzter Satz, der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen hat. Ebenso ist die Haftungsausschließung des Bundes entschieden abzulehnen, weil letztlich zum Vorteil einer bundesstaatlichen Einrichtung die entsprechenden Handlungen abgewickelt werden und auch der Kontrolle der Schulbehörden unterliegen. Das Recht der Kontrolle muß mit der Verpflichtung der Verantwortung verbunden sein.

4, § 55 Abs.1

Die Textierung bestimmt, daß eine Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende mittlere Schule für Absolventen der Polytechnischen Schule entfällt, wenn die 9. Schulstufe erfolgreich besucht wurde. In Analogie dazu soll auch der erfolgreiche Besuch einer 9. Schulstufe in einer einjährigen oder zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule zum Entfall der Aufnahmeprüfung führen. Dadurch kann die derzeit gegebene Benachteiligung dieser Schülergruppe ausgeschlossen werden.

5, § 63 Abs. 2

Der Zentralausschuß beantragt die Änderung des 2. Absatzes dahingehend, daß die Aufnahme in eine ein- oder zweijährige Fachschule für Sozialberufe die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraussetzt. Derzeit gilt diese Regelung nur für die Aufnahme in eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe.

Vorschlag: Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialberufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus.

- II,** Zu den vorgesehenen Novellierungen des SchUG, SchZG und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien bestehen keine Einwände mit Ausnahme der bezüglich Speziallehrgänge bereits unter SchOG angeführten Ablehnung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuß



Dkm
Helmut Skala
Vorsitzender